

Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Sonntagsverkäufe

Der Gemeinderat kann zwei Sonntagsverkäufe im Jahr bewilligen, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss (§ 9 Abs. 4 kantonales [Ruhetags- und Ladenschlussgesetz](#)). Arbeitnehmende dürfen an diesen Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden.

Ausnahmebewilligungen an Sonn- und Feiertagen

Nach Arbeitsgesetz ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen bewilligungspflichtig. Auch bei Ausnahmebewilligungen nach Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gelten für das Verkaufspersonal diese Bestimmungen. Ausnahmebewilligungen für Ausstellungen und sog. „Tage der offenen Tür“ können nur für Betriebe, welche von dieser Regelung ausgenommen sind, erteilt werden:

- Betriebe, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, wie z.B. Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion (Ausnahme: Lehrlinge), Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion - siehe Art. 2 [ArG](#), Art. 5 und 6 [ArGV 1](#).
- Autogaragen und Zweiradbetriebe (Motorräder, Velos, Motos): Sie dürfen im Frühling und im Herbst je an einem Sonntag eine Ausstellung durchführen. Die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) stellt uns für diese Fälle eine "Pauschalbewilligung" aus. "Autoähnliche Betriebe" wie Landmaschinen- oder Caravanverkaufsgeschäfte müssen für jede Ausstellung eine individuelle Bewilligung der KIGA einholen.
- Möbelgeschäfte: Die innerhalb eines Gemeindegebietes liegenden Geschäfte haben die Möglichkeit die Daten für maximal zwei gemeinsame Ausstellungssonntage festzulegen. Bis spätestens Ende Januar des aktuellen Ausstellungsjahres müssen bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), Abteilung Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht, Bürgenstrasse 12, 6002 Luzern die Gesuche mit den gemeinsam festgelegten Sonntagen kollektiv eingereicht werden. Die Arbeitszeitbewilligungen werden jedoch den einzelnen Geschäften nach Prüfung individuell erteilt.
- Verkaufsbetriebe, die am Sonntag keine Arbeitnehmenden beschäftigen oder lediglich Arbeitnehmende in höherer leitender Tätigkeit (z.B. Direktoren/Direktorinnen, BetriebsleiterInnen, jedoch keine AbteilungsleiterInnen; der Begriff „höhere leitende Tätigkeit resp. Kader“ ist restriktiv auszulegen! Siehe Art. 3 [ArG](#), Art. 9 [ArGV 1](#)).
- Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe, die z.B. auf dem Messegelände der Allmend stattfinden (z.B. LUGA, ZAGG, Forstmesse etc.). Für Arbeitnehmende gelten die Sonderbestimmungen des Arbeitsgesetzes (Art. 43 Abs. 2 [ArGV 2](#)), welche von einer Bewilligungspflicht absehen.
- Gewerbeausstellungen (mehrere Betriebe, die auf einem externen Gelände Präsentations- oder Verkaufsveranstaltungen in einer gewissen Regelmässigkeit durchführen) in Gemeinden sind weiterhin möglich. Für Arbeitnehmende gelten ebenfalls die Sonderbestimmungen des Arbeitsgesetzes (Art. 43 Abs. 2 [ArGV 2](#)), welche von der Bewilligungspflicht absehen.
- Jubiläumsfeiern: nur in Spezialfällen. Arbeitszeitbewilligung erhältlich bei der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht.

Gesuche für Ausnahmebewilligungen sind bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei einzureichen. Auskünfte zur Beschäftigung von Arbeitnehmenden erteilt die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (041 228 61 64).